

147. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 12. April 1897.

Im Anschlusse an unsere Verordnung vom 23. Juli 1895 wird hiermit bestimmt, daß fortan auch die öffentliche Anpreisung solcher Geheimmittel verboten sein soll, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

148. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 28. März 1900.

(Wie Nr. 145.)

Schaumburg-Lippe.

149. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

150. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 28. Juni 1895.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldbuße bis zu 50 Mk. bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 12. Juni 1889, betreffend Verbot der Anpreisung von Arznei- und Geheimmitteln wird aufgehoben.

151. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 28. Dezember 1896.

(§ 1 wie bei Nr. 137, § 2 wie bei Nr. 150.)

152. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 23. Februar 1900.

(§ 1 wie bei Nr. 141, § 2 wie bei Nr. 150.)

153. P.V. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 15. August 1903.

(§§ 1—3 wie die §§ 3—5 bei Nr. 9.)

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.